

# S a t z u n g

der Stadt Dachau über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

vom 26.05.1998

Bekanntmachung: 02.06.1998 (Dachauer Nachrichten)

Änderungen: 14.08.2001 (Dachauer Nachrichten)

Auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art.8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553), und Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) erlässt die Stadt Dachau folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dachau werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkunftsanlagensatzung der Stadt Dachau verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Notunterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen oder Auszügen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach den Kalendertagen berechnet.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung bzw. dem Auszugsdatum. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Falle des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.

### § 3

#### Bemessung der Gebühren

- (1) Für die städtischen Unterkünfte werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |   |
|---|---|
| a) für übliche Notunterkünfte           | 4,-- Euro je qm Wohnfläche                                  |
| b) für Unterbringung in Mehrbettzimmern | 50,-- Euro pauschal   |
| c) für angemietete Objekte              | den tatsächlich gezahlten Mietpreis inkl. aller Nebenkosten |
- (2) In den Fällen der Buchstaben a und b sind mit den Gebühren auch alle Nebenkosten mit Ausnahme des Stroms abgegolten. Für den Stromverbrauch erhalten die Benutzer gesonderte Rechnungen der Stadt bzw. der Stadtwerke Dachau.

### § 4

#### Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

### § 5

#### Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände, Aufrechnung

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am nächsten Monatsersten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung der Unterkunftsanlagen der Stadt Dachau vom 08.12.1975 außer Kraft.